

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Inneres  
 Herrengasse 7  
 1014 Wien

Beilagen

LAD1-VD-14104/032-2008  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMI-LR1310/0015-III/1/c/2008	Dr. Wolfgang Koizar	12197	13. Jänner 2009	

Betrifft

Änderung des Asylgesetzes 2005, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 und des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes; Erlassung eines Bundesgesetzes über einen Beirat des Landeshauptmannes zur Beratung in Fällen besonderen Interesses

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 13. Jänner 2008 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über einen Beirat des Landeshauptmannes zur Beratung in Fällen besonderen Interesses erlassen wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

### **I. Grundsätzliches:**

Der Entwurf wurde mit Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 10. Dezember 2008 mit einer Begutachtungsfrist bis 9. Jänner 2009 übermittelt. Im Hinblick auf die Komplexität der Materie und die in den Begutachtungszeitraum fallenden Feiertage ist die Begutachtungsfrist eindeutig zu kurz gewählt und widerspricht auch der von der Landeshauptmännerkonferenz geforderten Mindestfrist von sechs Wochen.

Der Entwurf hat im Hinblick auf Fremde, denen aufgrund der derzeitigen Rechtslage eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen erteilt worden ist, eine umfassende

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach  
**Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre**  
**Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung**  
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>  
 DVR: 0059986

Systemänderung zum Inhalt, da dieser Gegenstand nun im Rahmen der Niederlassungsbewilligung (– unbeschränkt bzw. – beschränkt) geregelt wird. Aufgrund der beabsichtigten Regelungen ist mit einer Vielzahl zusätzlicher aufwändiger Verwaltungsverfahren zu rechnen, was auch zu erheblichen Mehraufwendungen führen wird. Weiters ist das Verhältnis der neuen Regelungen in Bezug auf die weiterhin geltenden Niederlassungsbestimmungen und auch in Bezug zur Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG unklar. Daher wird der Entwurf in der vorliegenden Form abgelehnt.

Es ist derzeit nicht abschätzbar, welche Auswirkungen die durch den Entwurf gebotene erleichterte Möglichkeit zur Erlangung von Niederlassungsbewilligungen auf die zukünftige Migrationsentwicklung hat. Ein dadurch nicht gewollter Anstieg an ungewünschter Immigration und illegalen Einreisen (Pull-Faktor) kann nicht ausgeschlossen werden.

## **II. Zu einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Asylgesetzes 2005):**

#### Zu Z. 2 (§ 10 Abs. 5):

Darüber, wann eine Ausweisung „auf Dauer unzulässig“ ist, liefern weder der Gesetzestext noch die Erläuterungen Anhaltspunkte. Obwohl der Gesetzestext nur auf eine „auf Dauer unzulässige Ausweisung“ abstellt, wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass das Bundesasylamt bzw. der Asylgerichtshof insbesondere auch anzuführen haben, ob „eine Ausweisung aus Gründen des Art. 8 EMRK dauerhaft oder bloß dauernd unzulässig ist, da nur eine dauerhafte Unzulässigkeit die amtswegige Erteilung einer Niederlassungsbewilligung gemäß § 44a zur Folge hat“. Entgegen den Erläuterungen wird im Gesetzestext jedoch nicht die bloß vorübergehende unzulässige Ausweisung angeführt. Weiters fehlen Kriterien, die für eine Abgrenzung zwischen bloß vorübergehender und dauerhafter Unzulässigkeit der Ausweisung heranzuziehen sind, ebenfalls fehlen Kriterien für die Beurteilung der vorübergehenden Unzulässigkeit der Ausweisung. Im Hinblick auf eine bloß vorübergehende unzulässige Ausweisung fehlen Bestimmungen z.B. dahingehend, ob über diese ebenfalls abzusprechen ist bzw. ob/wie dieser Ausspruch wieder beseitigt werden kann. Genaue Vorgaben in diesem Bereich erscheinen jedoch im Hinblick auf die Rechtsfolgen notwendig.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005):**Zu Z. 2 (§ 21 Abs. 9):

Es sollte sichergestellt werden, dass bei Vorliegen der Voraussetzung der notwendigen medizinischen Weiterbehandlung die Erteilung eines Visums gemäß § 21 Abs. 9 auch noch dann möglich ist, wenn der Antrag während des rechtmäßigen Aufenthaltes erfolgt, der ursprüngliche Einreisetitel jedoch vor Erteilung des Visums nach § 21 Abs. 9 abgelaufen ist. Andernfalls ist zu erwarten, dass diese Personengruppe einen Antrag gemäß § 44 Abs. 3 NAG einbringen könnte.

Zu Z. 3 (§ 66 Abs. 3):

Es wird auf die Ausführungen oben zu Artikel 1 Z. 2 verwiesen.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes):**Zu Z. 4 (§ 3 Abs. 2 zweiter Satz):

Grundsätzlich sollte diese Bestimmung aus systematischer Sicht in einem eigenen Absatz erfolgen. Weiters erscheint eine „Nichtigerklärung der Ausstellung einer Dokumentation des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthalts- und Niederlassungsrechts“ unklar, da es sich bei der Dokumentation nicht um einen Bescheid handelt.

Zu Z. 7 (§ 11 Abs. 1 Z. 3):

Der Intention dieser Bestimmung wird grundsätzlich zugestimmt.

Es sollte eine Abstimmung mit Ausweisungen nach § 53 FPG vorgenommen werden. Weiters sollte in § 11 Abs. 1 Z. 3 nicht auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Ausweisung abgestellt werden (z.B. Vereitelung der Abschiebung durch Untertauchen), sondern auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Ausreise (freiwillig oder Abschiebung) aus dem Bundesgebiet.

Zu Z. 9 (§ 19 Abs. 10):

An dieser Bestimmung ist zu bemängeln, dass die Nichteinhaltung der Mitwirkungspflicht nach § 19 Abs. 10 keiner Sanktion unterliegt. Da es sich bei § 44a um ein von Amts wegen zu führendes Verfahren handelt, greift die sonst geltende Sanktion des § 19 Abs. 4 (Zurückweisung des Antrages) nicht. Auch ist keine Bestimmung vorgesehen, wonach bei mangelnder Mitwirkung das Verfahren eingestellt werden könnte.

Zu Z. 10 (§ 20 Abs. 2):

In den Erläuterungen wird zur Begründung der Gebührenfreiheit des Feststellungsbescheides ausgeführt, dass eine zeitliche Verzögerung nicht zu einer finanziellen Belastung des Fremden führen soll.

Dadurch wird der Anschein erweckt, eine mögliche zeitliche Verzögerung der Entscheidung hätte generell ihren Grund bei der Behörde. Dazu wird festgehalten, dass es in der Regel dann zu einer zeitlichen Verzögerung der Erledigung eines Verlängerungsantrages kommt, wenn der Antragsteller erforderliche Unterlagen nicht beibringt und die Behörde deshalb ihre Entscheidung nicht treffen kann. Die zeitliche Verzögerung hat also in aller Regel der Fremde selbst zu verantworten. Bei Fällen, in denen ein umfangreicheres Ermittlungsverfahren erforderlich ist (z.B. weil aufgrund bestimmter Indizien der Verdacht der Aufenthaltsehe besteht), kann die Verzögerung ebenso wenig der Behörde zugerechnet werden. Die neue Ausgestaltung des § 20 Abs. 2 würde im Ergebnis zu einer unsachlichen Besserstellung solcher Fremder führen, die die behördliche Entscheidung hinauszögern.

Es sollte daher die derzeit geltende Regelung des § 20 Abs. 2 (verlängerter Aufenthaltstitel schließt an die Gültigkeit des letzten Aufenthaltstitels an) beibehalten werden. Nur für jene Fälle, in denen seit Ablauf des letzten Aufenthaltstitels tatsächlich bereits mehr als 12 Monate vergangen sind, sollte vorgesehen werden, dass der verlängerte Aufenthaltstitel mit dem Ausstellungsdatum beginnt und die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes im dazwischen liegenden Zeitraum mit Bescheid festzustellen ist.

Zu Z. 12 (§ 24 Abs. 1 und 2):

Die Normierung, dass ein Verlängerungsantrag frühestens drei Monate vor Ablauf des aktuellen Aufenthaltstitels gestellt werden kann, wird begrüßt. Im Übrigen wird jedoch die vorgeschlagene Regelung abgelehnt.

Aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis ist davon auszugehen, dass rund ein Prozent (= rund 1300 Anträge österreichweit im Jahr 2007) der Verlängerungsanträge nach dem NAG nach Ablauf der Frist gestellt werden. Da dabei zum größten Teil „bloß“ auf die fristgerechte Antragstellung vergessen wurde, liegen dann meist auch keine Gründe gemäß § 24 Abs. 2 vor.

Die Wertung eines verspäteten Antrages als Erstantrag bedeutet, dass im weiteren Verfahren nicht nur § 21 Abs. 1, sondern auch eventuell § 19 Abs. 8 zur Anwendung gelangt, im Ergebnis jedoch keine Bewilligung erteilt werden kann. Da jedoch eine Ausweisung auf Dauer unzulässig sein kann, führt dies in weiterer Folge zur amtswegigen Erteilung einer Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt gemäß § 43 Abs. 2 oder Niederlassungsbewilligung – beschränkt gemäß § 44 Abs. 3.

Es sollte daher grundsätzlich an der derzeitigen 6-Monats-Frist, innerhalb der ab Ablauf der Gültigkeit des letzten Aufenthaltstitels ein Antrag als Verlängerungsantrag gilt, festgehalten werden – vorstellbar wäre jedoch, dass die Frist auf drei Monate ab Ablauf des letzten Aufenthaltstitels verkürzt wird. Auch könnte normiert werden, dass die Gültigkeit des Aufenthaltstitels, der aufgrund eines innerhalb der 6-Monats-Frist gestellten Antrages erteilt wird, erst mit dem Ausstellungsdatum beginnt. Dies würde eine Unterbrechung der Aufenthaltstitelkette bewirken, wodurch insbesondere die Frist für die Erlangung des Aufenthaltstitels Daueraufenthalt – EG von neuem zu laufen beginnen würde. Weiters wäre eine höhere Strafdrohung denkbar (§ 77 Abs. 1 Z. 2).

Zu Z. 13 (§ 43 Abs. 2), Z. 14 (§ 44 Abs. 3 und 4) und Z. 15 (§§ 44a und 44b):

A) Zur Antragstellung bei bloß vorübergehender Unzulässigkeit der Ausweisung

§ 44a sieht zwingend die Erteilung eines Aufenthaltstitels im Fall der dauerhaften Unzulässigkeit der Ausweisung vor. § 44b Abs. 1 Z. 1 regelt, dass Anträge gemäß §§ 43 Abs. 2 und 44 Abs. 3 als unzulässig zurückzuweisen sind, wenn gegen den Antragsteller eine Ausweisung gemäß § 10 Abs. 1 AsylG 2005 oder gemäß §§ 53 oder 54 FPG rechtskräftig erlassen wurde. Daraus kann geschlossen werden, dass der Antrag eines Antragstellers, dessen Ausweisung nur vorübergehend unzulässig ist, nicht nach § 44b Abs. 1 zurückgewiesen werden kann, sondern eine materiellrechtliche Entscheidung nach § 43 Abs. 2 oder § 44 Abs. 3 getroffen werden muss.

Es sollte klargestellt werden, ob auch in diesem Fall eine Zurückweisungsmöglichkeit besteht bzw., dass Fremde, deren Ausweisung bloß vorübergehend für unzulässig erklärt worden ist, keinen Antrag nach §§ 43 Abs. 2, 44 Abs. 3 oder 69a stellen können.

#### B) Zur amtswegigen Erteilung von Niederlassungsbewilligungen gemäß § 44a

- Automatismus und Mitwirkungspflicht

§ 44a sieht vor, dass Drittstaatsangehörigen, bei denen eine Ausweisung gemäß § 10 Abs. 2 Z. 2 AsylG 2005 oder § 66 FPG auf Dauer für unzulässig erklärt wurde, ein Aufenthaltstitel gemäß §§ 43 Abs. 2 oder 44 Abs. 3 von Amts wegen zu erteilen ist. Dem Landeshauptmann wird damit aufgetragen, in solchen Fällen praktisch automatisch (so auch die Erläuterungen) eine Niederlassungsbewilligung zu erteilen.

Problematisch erscheint, dass insbesondere bei ehemaligen Asylwerbern oftmals nicht von der Richtigkeit der im Asylverfahren angegebenen Identitätsdaten ausgegangen werden kann. Da ein Aufenthaltstitel ein Bescheid im Sinne des § 56 AVG und eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 47 AVG iVm § 292 Abs. 1 ZPO ist, darf der Aufenthaltstitel in Kartenform nur auf den wahren Namen ausgestellt werden, da es sonst zu einer Beurkundung einer falschen Tatsache käme.

Da für die Herstellung der Aufenthaltstitelkarte Foto und Unterschrift des Fremden notwendig sind, trägt § 19 Abs. 10 (neu) dem Fremden, dem amtswegig gemäß § 44a eine Niederlassungsbewilligung zu erteilen ist, auf, im erforderlichen Ausmaß, insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung und Überprüfung erkennungsdienstlicher Daten

im Sinne der Abs. 4 und 5 sowie gemäß Abs. 6, mitzuwirken. Wie mit Fremden umzugehen ist, die dieser Mitwirkungspflicht nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß entsprechen, ist nicht geregelt.

Grundsätzlich wird abgelehnt, einem Fremden, dessen Identität ungeklärt ist, automatisch einen Aufenthaltstitel zu erteilen. Der Behörde sollte die Möglichkeit eingeräumt werden – unabhängig von der Unzulässigkeit der Ausweisung – Ermittlungen zur Identitätsfeststellung anstellen zu können, an denen der Fremde mitzuwirken hat. Ebenso erscheint auch hier eine Regelung erforderlich, die die Einstellung des Verfahrens ermöglicht, wenn der Fremde seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

- Unzulässigkeit der Ausweisung bei Ehe mit nicht freizügigkeitsberechtigtem EWR-Bürger

Fraglich ist die Vorgangsweise bei einem Fremden, dessen Ausweisung für auf Dauer als unzulässig erklärt worden ist und der mit einem freizügigkeitsberechtigten EWR-Bürger verheiratet ist.

Wenn davon auszugehen ist, dass aufgrund der VO (EG) Nr. 1030/2002 dem Fremden zwingend ein Aufenthaltstitel – Familienangehöriger (§ 47 Abs. 2) zu erteilen ist, müsste aufgrund deren Vorranges jedenfalls ein solcher erteilt werden. § 44a, der die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung anordnet, würde in diesem Zusammenhang verdrängt werden.

Weiters stellt sich die Frage der Zuständigkeit, nämlich ob in einem solchen Fall der Aufenthaltstitel – Familienangehöriger ebenso vom Landeshauptmann ohne Delegationsmöglichkeit zu erteilen ist, oder ob für diese Fälle aufgrund bestehender Ermächtigungsverordnungen (wie in Niederösterreich der Fall) die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist.

Eine gesetzliche Klarstellung der Zuständigkeitsfrage sollte erfolgen.

## C) Zur Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt gemäß § 43 Abs. 2

Nach den Erläuterungen erhält mit dem neuen Abs. 2 die Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt über die bisherigen Z. 1 und 2 hinaus einen erweiterten Anwendungsbereich. Augenscheinlich fallen nunmehr folgende Gruppen darunter:

- im Anschluss an eine Niederlassungsbewilligung – beschränkt gemäß § 44 Abs. 3 oder § 44 Abs. 4

Wurde einem Fremden zunächst eine Niederlassungsbewilligung – beschränkt gemäß § 44 Abs. 3 erteilt, weil die Integrationsvereinbarung noch nicht erfüllt war, kann er nach Erfüllung derselben jederzeit einen Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt gemäß § 43 Abs. 2 stellen.

In den Fällen des § 44 Abs. 4 (über Empfehlung des Beirates) ist überhaupt zunächst nur die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung – beschränkt vorgesehen. Dies gilt selbst dann, wenn der Fremde die Integrationsvereinbarung schon erfüllt hat. Auch in diesen Fällen kann aber in weiterer Folge nach Erfüllung der Integrationsvereinbarung ein Antrag gemäß § 43 Abs. 2 gestellt werden.

- im Rahmen eines Zweckänderungsantrages gemäß § 26

§ 26 ermöglicht die Beantragung der Änderung des Aufenthaltszweckes während der Gültigkeit eines bestehenden Aufenthaltstitels. Diesem Antrag ist stattzugeben, wenn der Fremde die Voraussetzungen für den beantragten Aufenthaltszweck – so auch, wenn jene gem. § 43 Abs. 2 vorliegen – erfüllt.

Adressaten des § 43 Abs. 2 sind daher auch solche Fremde, die (ohnehin) schon über eine Aufenthaltsbewilligung oder Niederlassungsbewilligung verfügen, z.B. Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit.

- im Zusammenhang mit § 25 Abs. 1

Die Bestimmung des § 43 Abs. 2 könnte weiters auch für sämtliche Fremde, die sich mit einer Niederlassungsbewilligung in Österreich aufhalten, denen jedoch Erteilungsvoraussetzungen für die Verlängerung des Aufenthaltstitels fehlen, Bedeutung haben,



da dann eine Unzulässigkeit der Ausweisung gem. § 66 FPG möglich sein könnte. Von daher erscheint aber auch die Anwendbarkeit von § 44a gegeben, was zu einer Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt oder Niederlassungsbewilligung – beschränkt führen kann.

Damit würde gleichzeitig dem § 24 Abs. 3 der Anwendungsbereich entzogen.

Im Ergebnis kommt es durch die verpflichtende Erteilung einer Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt bzw. – beschränkt in solchen Fällen zu einer unsachlichen Besserstellung von Fremden, bei denen im Verlängerungsfall eine Erteilungsvoraussetzung fehlt, eine Ausweisung aber gemäß § 66 Abs. 2 FPG unzulässig ist, gegenüber solchen Fremden, die die Erteilungsvoraussetzungen erfüllen und es daher von vornherein nicht zu einer Feststellung der Unzulässigkeit der Ausweisung kommt.

#### D) Zum Prüfungsumfang des § 44b Abs. 1 Z. 2

Aus dem Wortlaut geht nicht hervor, ob die Behörde nur solche behauptete Tatsachen zu behandeln hat, die nach der rechtskräftigen Entscheidung der Asylbehörde oder des Asylgerichtshofes eingetreten sind oder auch solche, die zum Zeitpunkt der Ausweisungsentscheidung bereits vorhanden waren, aber deshalb keine Berücksichtigung gefunden haben, weil sie im Asylverfahren bzw. im fremdenpolizeilichen Verfahren (aus welchen Gründen auch immer) nicht behauptet wurden. Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung dahingehend, „wenn sich die Verhältnisse, sei es durch Zeitablauf oder aufgrund persönlicher Umstände, soweit geändert haben, dass eine neuerliche Beurteilung im Hinblick auf Art. 8 EMRK notwendig ist“, geben zu diesem Problem keine zusätzliche Auskunft. Nach den Erläuterungen im Allgemeinen Teil sollten wohl nur die erstgenannten Tatsachen zu beachten sein. Eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext ist erforderlich. Jedenfalls ist erforderlich, dass die Behörde den entsprechenden Asylakt bzw. Fremdenpolizeilakt studieren muss, um eine Entscheidung zu treffen.

#### E) Entscheidungspflicht trotz durchgesetzter Ausweisung

Zunächst ist festzuhalten, dass die Regelung des § 44b Abs. 3, wonach die Einbringung eines Antrages kein Aufenthalts- oder Bleiberecht begründet, zu begrüßen ist. Damit ist

klargestellt, dass eine Antragstellung die Durchführung fremdenpolizeilicher Maßnahmen weder aufschieben noch hindern kann.

Jedoch berührt die zwischenzeitige Außer-Landes-Schaffung des Antragstellers nicht die Entscheidungspflicht der Behörde. Eine solche Vorgangsweise erscheint nicht zielführend, es sollte die Anwendbarkeit des § 25 Abs. 2 auch für diese Fälle normiert werden.

#### F) Befassung der Sicherheitsdirektion gemäß § 44b Abs. 2

Gemäß § 44b Abs. 2 ist die Sicherheitsdirektion dann zu befassen, wenn ein Fremder einen Antrag gemäß §§ 43 Abs. 2 oder 44 Abs. 3 stellt und keine Ausweisung oder eine Ausweisung nach früherer Rechtslage vorliegt. Bis zum Einlangen der begründeten Stellungnahme der Sicherheitsdirektion ist die Entscheidungsfrist gemäß § 73 Abs. 1 AVG gehemmt. Kommt es tatsächlich zu einer Ausweisung ist das Verfahren ab deren Rechtskraft gemäß § 25 Abs. 2 einzustellen.

Unklar ist auch, was unter einer „begründeten Stellungnahme“ zu verstehen ist.

Es sollte klargestellt werden, dass der Ablauf der Frist gemäß § 73 Abs. 1 AVG bis zum Einlangen der begründeten Stellungnahme der Sicherheitsdirektion über das Unterbleiben der Ausweisung gehemmt ist. Weiters sollte normiert werden, dass für den Fall, dass ein Ausweisungsverfahren eingeleitet wird, die Frist gemäß § 73 Abs. 1 AVG bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Ausweisung gehemmt bleibt.

#### G) Persönliche Antragstellung

Anträge nach §§ 43 Abs. 2 und 44 Abs. 3 sind aufgrund der ausdrücklichen Anordnung bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen.

Mangels Verweis auf den 1. Teil dieses Gesetzes erscheint nun offen, ob das Persönlichkeitserfordernis des § 19 Abs. 1 weiterhin gelten soll – von dieser Aufforderung sollte nicht Abstand genommen werden.

#### H) Folgeanträge

Zur in § 44b Abs. 4 gewählten Formulierung der „absoluten“ Zurückweisung von Folgeanträgen stellt sich die Frage, wie Fälle zu behandeln sind, bei denen die Erstentscheidung bereits länger zurückliegt und vom Antragsteller behauptet wird, dass seit Erledigung des Erstantrages wesentliche Änderungen im Privat- und Familienleben eingetreten sind.

**Zu Artikel 4 (Bundesgesetz über einen Beirat des Landeshauptmannes zur Beratung in Fällen besonderen Interesses):**

Zu § 1:

Grundsätzlich begegnen dieser Bestimmung in Verbindung mit § 44 NAG folgende verfassungsrechtliche Bedenken:

Der Landeshauptmann ist zwar nicht an die Empfehlung des Beirates gebunden, kann jedoch eine Entscheidung überhaupt nur treffen, wenn er einen entsprechenden Beirat einrichtet und der Beirat von sich aus tätig wird und eine positive Empfehlung abgibt.

Weiters erscheint zu dieser Bestimmung fraglich, wie der Beirat, welchem ein Mitglied auf Vorschlag des Bürgermeisters jener Gemeinde, in der der Fremde seinen Wohnsitz hat, aus eigenem Vorschlag dieses Mitgliedes tätig werden kann, da das Mitglied gemäß § 1 Abs. 3 Z. 4 erst auf Vorschlag des Bürgermeisters jener Gemeinde, in der der Fremde seinen Wohnsitz hat, für den in Beratung stehenden Einzelfall bestellt werden muss. Auch stellt sich die Frage nach der Zusammensetzung des Beirates bei einem Wohnsitzwechsel des Fremden.

Schon von daher werden die vorgeschlagenen Regelungen des § 44 Abs. 4 NAG iVm Art. 4 des Entwurfes abgelehnt.

Aufgrund der kurzen Empfehlungsfrist in § 1 Abs. 4 könnte die verpflichtende Mitgliedschaft eines Gemeindevertreters im Beirat im Zusammenhang mit der jeweiligen Bestellung des Mitgliedes und dem Einberufungsprocedere Vollzugsprobleme mit sich bringen. In der Praxis könnten Fälle auftreten, dass der Bürgermeister kein Mitglied vorschlägt und die dadurch notwendige Vollständigkeit des Beirates nicht zustande kommt. Die Ein-

haltung der kurzen Fristen nach § 1 Abs. 4 wird auch im Falle notwendiger Nacherhebungen schwierig sein.

### Zu § 2:

Es fällt auf, dass kein Nahebezug des Erklärenden zum Aufenthaltsort des Fremden vorgesehen ist, sodass der Dritte auch in einem anderen Bundesland seinen Wohnsitz/Sitz haben kann. Zur besseren Nachvollziehbarkeit, wer für welchen Fremden wie viele Patenschaftserklärungen bereits abgegeben hat, sollte die Einrichtung eines entsprechenden Registers angedacht werden. Nur so erscheint eine seriöse Beurteilung, ob von einer tragfähigen Patenschaftserklärung ausgegangen werden kann, möglich.

§ 2 Abs. 3 sieht vor, dass die Prüfung der Patenschaftserklärung durch einen Notar zu erfolgen hat.

Aus § 1 Abs. 5, welcher als Voraussetzung für eine Empfehlung des Beirates das Vorliegen einer „tauglichen Patenschaft gemäß § 2“ vorsieht, wäre zu schließen, dass der Beirat seinerseits die Patenschaft auch überprüfen muss.

Zusätzlich stellt sich die Frage, inwiefern die Behörde – im Hinblick auf den Empfehlungscharakter des Beirates – im Falle einer Erteilung einer Niederlassungsbewilligung – beschränkt gemäß § 44 Abs. 4 NAG ihrerseits eine Prüfung der Patenschaftserklärung vornehmen muss.

Dazu kommt noch, dass trotz umfangreich geregelter Patenschaft davon auszugehen ist, dass vormals tragfähige Patenschaften nach entsprechender Zeit durch verschiedene Umstände (Arbeitslosigkeit des Paten usw.) nicht mehr tragfähig sind. In diesen Fällen wird trotz möglicher Regressforderungen der Gebietskörperschaft gegen den Paten der Fremde mangels äußerst beschränkter Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme vorerst der öffentlichen Hand zur Last fallen.

Die Regelung über die Patenschaft in der vorliegenden Form kann daher nicht überzeugen.

### III. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Im Vorblatt wird zu den finanziellen Auswirkungen festgestellt, dass mit einem jährlichen Mehrbedarf im Bereich des Bundesministeriums für Inneres von € 72.300,-- zu rechnen ist. „Weitere Mehr- oder Minderbelastungen sind weder für Bund, Länder noch sonstige Gebietskörperschaften zu erwarten.“

Selbst augenscheinliche neue Kostenfaktoren, wie jene durch Artikel 4 bedingte oder Auswirkungen des Entwurfes in Bezug auf die Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004, werden nicht angeführt.

Daher ist festzustellen, dass diese Ausführungen weder der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, noch den bundeshaushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Entgegen den Ausführungen wird eine Realisierung des Entwurfes durch Entfall des § 72 NAG und die Neuregelung der §§ 43 Abs. 2 sowie 44 Abs. 3 und 4 NAG einerseits zusätzliche Anträge und aufwändige Verfahren bedingen, wodurch zusätzliches Fachpersonal benötigt wird. Andererseits wird der Aufenthaltstitel Niederlassungsbewilligung nicht von der Grundversorgungsvereinbarung umfasst. Dadurch werden Fremde verstärkt – auch im Hinblick auf die eingeschränkte Zugangsmöglichkeit zum Arbeitsmarkt bei einer Niederlassungsbewilligung – beschränkt Anspruch auf Sozialhilfe anmelden.

Von daher ist zu rechnen, dass dem Land Niederösterreich bei Realisierung des Entwurfes Mehrkosten von über 1 Mio. € entstehen werden, deren Abgeltung vom Bund verlangt wird.

Ergeht an:

#### **2. An das Präsidium des Bundesrates,**

- 
1. An das Präsidium des Nationalrates
  3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
  4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
  5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann